

# Bundesgesetzblatt

für den Bundesstaat Österreich

Jahrgang 1937

Ausgegeben am 30. November 1937

97. Stück

400. Bundesgesetz: Abgabenteilungs-Gesetz 1938 — UG. 1938.

401. Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer der Krifensteuer und der Sonderabgabe.

402. Kundmachung: Druckfehlerberichtigung.

## 400. Bundesgesetz über die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge (Abgabenteilungs-Gesetz 1938 — UG. 1938).

Der Bundestag hat beschlossen:

### § 1. Ausschließliche Bundesabgaben.

Ausschließliche Bundesabgaben sind folgende in Geltung stehende Abgaben:

1. die Ein- und Ausfuhrzölle samt den im Zollverfahren auflaufenden Kostenerfüßen und Gebühren, die neben den Zöllen erhobenen Monopolabgaben sowie die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern, Steuerausgleiche und Lizenzgebühren, soweit sie nicht nach § 2 gemeinschaftliche Bundesabgaben sind; die Ausfuhrabgaben; die Monopole;

2. die Zucksteuer; die Verbrauchsabgabe für künstliche Süßstoffe; die Essigsäuresteuer; die Hefeabgabe; die Zündmittelsteuer; die Zigarettenhüllenabgabe; die Branntweinkontroll- und Lizenzgebühren; die Weinsteuerkontrollgebühren; der Spielkartenstempel; die Vieh- und Fleischabgabe (Vieh- und Fleischverkehrsabgabe);

3. die Eisenbahnverkehrssteuern mit Ausnahme jener vom Verkehr auf Kleinbahnen, soweit er von der Bundesabgabe befreit ist; die Kraftwagenverkehrssteuer;

4. der Krifenzuschlag zur Warenumsatzsteuer; die Bankumsatzsteuer; die Effekten- und Valutumsatzsteuer; die Bezugsrecht- und Syndikatsteuer;

5. die bundesgesetzlich geregelten Stempel- und Rechtsgebühren und Tagen mit Ausnahme der in den §§ 2 und 8 angeführten derartigen Abgaben; die Patentgebühren; die Pünzierunggebühren; die Eichgebühren; die Gebühren für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters; die Maßen- und Freischurfggebühren; die Verwahrungs- und gerichtlichen Ausfertigungsgebühren; die statistische Gebühr; die Markenschutzgebühren, soweit ihr Ertrag nicht Personenverbänden zufließt; die Börsenbesuchsabgabe; die Sonderabgabe der Österreichischen Radioverkehrs-Aktiengesellschaft; die Sonderabgabe nach § 4 der 2. Spielbankverordnungsnovelle, B. G. Bl. Nr. 313/1936;

6. die Vermögenssteuer; die Krifensteuer vom Einkommen und Vermögen und Sonderkrifensteuer für

Lebige; die Sonderabgabe (Sicherheitssteuer) vom Einkommen, für Lebige und vom Vermögen; die Besoldungssteuer; die im Abzugswege erhobene Rentensteuer; die Lantiensteuer.

### § 2. Gemeinschaftliche Bundesabgaben.

Gemeinschaftliche Bundesabgaben sind folgende in Geltung stehende Abgaben:

1. die Einkommensteuer; die nach Bekenntnissen veranlagte Rentensteuer; die Körperschaftsteuer; die allgemeine Erwerbsteuer und die Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben;

2. die Branntweinabgabe; die Biersteuer mit Einschluß des außerordentlichen Zuschlages; die Weinsteuer; die Schaumweinsteuer;

3. die Immobiliargebühren und das Gebührenäquivalent; die Erbgebühren samt Zuschlägen;

4. die Warenumsatzsteuer (ohne den Krifenzuschlag);

5. die Benzinsteuer und die Kraftwagenabgabe;

6. die Bundesmonopolabgabe von Spielbanken (Kursaalspielen);

7. die Dienstgebühr.

### § 3. Aufteilung des Ertrages der gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf das Gebiet der Länder und das Gebiet der bundesunmittelbaren Stadt Wien.

(1) Der Ertrag der gemeinschaftlichen Bundesabgaben wird zwischen dem Bund, den Ländern, der bundesunmittelbaren Stadt Wien und den Ortsgemeinden verteilt. Der Verteilung unterliegt der Reinertrag der Abgaben, der sich nach Abzug der Rückvergütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabenerhebung gebührenden Vergütungen ergibt. Verzugszinsen sind unter Abzug der Vergütungszinsen Gegenstand der Verteilung. Die Kosten der Abgabenerhebung belasten den Bund, dem die Steuerstrafen, Ordnungsstrafen und die ohne Einleitung eines Strafverfahrens verhängten Abgabenerhöhungen zufließen.

(2) Die Erträge der im § 2, 3. 1 bis 5, angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind auf das

Gebiet der Länder und das Gebiet der bundesunmittelbaren Stadt Wien nach folgenden Schlüsseln aufzuteilen:

a) bei den direkten Personalsteuern mit Ausnahme der im Abzugswege erhobenen Einkommensteuer, bei den Immobiliargebühren, dem Gebührenäquivalent und den Erbgebühren samt Zuschlägen nach dem örtlichen Aufkommen;

b) bei der im Abzugswege eingehobenen Einkommensteuer von den Bezügen und Ruhegehältern aller Dienst(Arbeit)nehmer des Bundes und der Bundesbahnen und ihrer Hinterbliebenen sowie von den Ruhegehältern der Bundesangestellten der Dienststellen der Länder und ihrer Hinterbliebenen nach dem Wohnort und der Kopfzahl der Abgabepflichtigen;

c) bei der im Abzugsweg eingehobenen Einkommensteuer von den Bezügen der Bundesangestellten der Dienststellen der Länder und von den Bezügen und Ruhegehältern aller sonstigen nicht unter b) fallenden Dienst(Arbeit)nehmer und ihrer Hinterbliebenen nach dem Ort der Steuerabfuhr;

d) bei der Branntweinabgabe, der Weinststeuer, der Warenumsatzsteuer und bei 53 vom Hundert der Biersteuer samt außerordentlichem Zuschlag je zur Hälfte nach der Volkszahl und nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel (Absatz 3), bei den restlichen 47 vom Hundert der Biersteuer samt außerordentlichem Zuschlag nach dem örtlichen Bierverbrauch;

e) bei der Schaumweinsteuer nach dem bloß für die Ortsgemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern berechneten abgestuften Bevölkerungsschlüssel (Absatz 3);

f) bei der Benzinststeuer und Kraftwagenabgabe zur Hälfte nach der Gebietsfläche, zu einem Sechstel nach der Volkszahl und zu einem Drittel nach dem Standort, der Zahl und Art der Kraftfahrzeuge mit Ausnahme der militärischen Kraftfahrzeuge und der Kraftfahrzeuge der Postverwaltung. Die Erstellung des dritten Schlüsselbestandteiles hat auf Grund der vom Bundesministerium für Handel und Verkehr nach dem Stand vom 30. September des jeweiligen Vorjahres verfaßten und herausgegebenen Statistik der Kraftfahrzeuge in Österreich zu erfolgen; hierbei sind einspurige Kraftwagen einschließlich der Kleinkraftwagen mit einer,

mehrspurige Kraftwagen für Personen- und Lastenbeförderung mit zwei, Personenkraftwagen einschließlich der Kraftdroschken mit drei, Lastkraftwagen bis 2500 kg Nutzlast, Anhänger, Spezialwagen und Kraftstellwagen für höchstens 26 Personen mit vier, Lastkraftwagen über 2500 kg Nutzlast und Kraftstellwagen für mehr als 26 Personen mit fünf Einheiten in Rechnung zu stellen.

3) Die Volkszahl ergibt sich aus der Volkszählung vom 22. März 1934. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird folgendermaßen gebildet: Die bei der Volkszählung ermittelte Volkszahl der Ortsgemeinden wird, nach Größengruppen gegliedert, mit verschiedenen Zahlen vervielfacht, und zwar:

in Ortsgemeinden mit höchstens 500 Einwohnern mit 20;

in Ortsgemeinden mit 501 bis einschließlich 2000 Einwohnern mit 25;

in Ortsgemeinden mit 2001 bis einschließlich 5000 Einwohnern mit 30;

in Ortsgemeinden mit 5001 bis einschließlich 10.000 Einwohnern mit 40;

in Ortsgemeinden mit 10.001 bis einschließlich 20.000 Einwohnern mit 50;

in Ortsgemeinden mit 20.001 bis einschließlich 50.000 Einwohnern und in landesunmittelbaren Städten mit höchstens 50.000 Einwohnern mit 60;

in Ortsgemeinden mit über 50.000 Einwohnern und in der bundesunmittelbaren Stadt Wien mit 70.

Die Verteilung auf das Gebiet der Länder und das Gebiet der bundesunmittelbaren Stadt Wien erfolgt nach dem Anteil der Gesamtheit der Ortsgemeinden in den Ländern und dem Anteil der bundesunmittelbaren Stadt Wien an der sich aus den Vervielfachungen ergebenden Summe.

#### § 4. Höhe und Aufteilung der Ertragsanteile.

(1) Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die nach den im § 3, Absatz 2, angeführten Schlüsseln auf das Gebiet der Länder entfallen, werden zwischen dem Bund, den Ländern und Ortsgemeinden, die Teile, die auf das Gebiet der bundesunmittelbaren Stadt Wien entfallen, zwischen dem Bund und dieser Stadt verteilt. Die Verteilung erfolgt nach folgenden Hundertteilen:

	Bund	Länder	Orts- gemeinden	Bund	Wien
	in Hundertteilen				
1. a) Veranlagte Einkommensteuer				68	32
b) Körperschaftsteuer				66	34
c) im Abzugsweg erhobene Einkommensteuer, nach Befehnten veranlagte Renten- steuer, allgemeine Erwerb- steuer und Erwerbsteuer von Hauser- und Wandergewerben	50	25	25	65	35

	Bund	Länder	Orts- gemeinden	Bund	Wien
	in Hundertteilen				
2. Immobiliargebühren und Gebührenäquivalent	20	40	40	39	61
3. Erbgebühren samt Zuschlägen	die Erbgebühren	die Zuschläge	—	die Erbgebühren und 55 v. H. der Zuschläge	45 v. H. der Zuschläge
4. Warenumsatzsteuer (ohne den Krisenzuschlag)					
a) der nach der tatsächlichen Volkszahl ermittelte Betrag	60	40	—	80	20
b) der nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel ermittelte Betrag	70	—	30	80	20
5. Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe	34	66	—	23	77
6. Branntweinabgabe, Weinststeuer, 53 vom Hundert der Biersteuer samt außerordentlichem Zuschlag					
a) der nach der tatsächlichen Volkszahl ermittelte Betrag	70	30	—	86	14
b) der nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel ermittelte Betrag	70	—	30	86	14
7. 47 vom Hundert der Biersteuer samt außerordentlichem Zuschlag	—	100	—	27	73
8. Schaumweinsteuer	20	—	80	29	71

Die Beteiligung am Ertrag der Schaumweinsteuer ist auf die Ortsgemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern beschränkt.

(2) Wenn für eines der Jahre der Geltungsdauer dieses Gesetzes die Summe jener Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe sowie der Dienstgebühr, die nach den im § 3, Absatz 2, angeführten Schlüsseln auf das Gebiet der bundesunmittelbaren Stadt Wien entfallen, höher ist als die entsprechende, sich auf Grund des Bundesvoranschlages für das Jahr 1938 ergebende Summe, so erhält die bundesunmittelbare Stadt Wien eine Aufzahlung auf die sich nach Absatz 1 ergebenden Ertragsanteile im Ausmaß von 7 vom Hundert des Mehrbetrages.

(3) Die Aufteilung der sich nach Absatz 1 ergebenden Ertragsanteile der Länder und Ortsgemeinden unter die zu diesen Gruppen gehörigen Körperschaften erfolgt nach den im § 3, Absatz 2, angeführten Schlüsseln unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen:

a) Bei den in Absatz 1 unter Punkt 4 und 6 angeführten Abgaben ist der sich nach der tatsächlichen Volkszahl ergebende Ertragsanteil auf die Länder, der sich nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel

ergebende auf die Ortsgemeinden aufzuteilen, wobei der Anteil der einzelnen Ortsgemeinden an der sich aus den Vervielfachungen des abgestuften Bevölkerungsschlüssels ergebenden Summe den Aufteilungsschlüssel bildet;

b) bei der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe ist vor Anwendung der im § 3, Absatz 2, Buchstabe f, angeführten Schlüsselbestandteile auf die Ertragsanteile der Länder ein Vorzugsanteil von einem Zehntel für Niederösterreich vorweg auszuscheiden;

c) bei der im § 3, Absatz 2, Buchstabe c, angeführten Abzugseinkommensteuer erfolgt die Aufteilung auf die Ortsgemeinden nach Wohnort und Kopfzahl der Abgabepflichtigen.

(4) Die Ertragsanteile an der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe werden bei Niederösterreich um 430.000 S zugunsten der landesunmittelbaren Stadt Wiener Neustadt, bei Steiermark um 280.000 S zugunsten der landesunmittelbaren Stadt Graz gekürzt. Die Überweisung dieser Beträge an die genannten landesunmittelbaren Städte erfolgt durch den Bund.

(5) Die Verteilung des Ertrages der Bundesmonopolabgabe von Spielbanken (Kursaalspielen) und die Aufteilung der Ertragsanteile an dieser

Abgabe erfolgen nach den Bestimmungen der Verordnungen vom 7. Oktober 1933, B. G. Bl. Nr. 463, und vom 30. Dezember 1933, B. G. Bl. I, Nr. 6/1934. Die Verteilung des Ertrages der Dienstgebühr und die Aufteilung der Ertragsanteile an dieser Abgabe erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Einführung einer Dienstgebühr, B. G. Bl. Nr. 467/1935, mit der Änderung, daß der Ertrag der Abgabe, soweit er aus Dienst-einkommen fließt, das von den Ländern, der bundesunmittelbaren Stadt Wien, den Ortsgemeindenverbänden oder Ortsgemeinden getragen wird, diesen Gebietskörperschaften zukommt.

### § 5. Bevorschussung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

(1) Den Ländern, der bundesunmittelbaren Stadt Wien und den Ortsgemeinden gebühren monatliche Vorschüsse auf die nach den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 entfallenden Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Diese Vorschüsse werden nach dem Ertrag der gemeinschaftlichen Bundesabgaben im zweitvorausgegangenen Monat bemessen. Abweichungen sind zur Verhinderung des Entstehens von Übergenüssen und Guthaben oder zur Ausgleichung von solchen zulässig. Solche Abweichungen sind jedoch solange und insoweit unzulässig, als zu Gunsten eines Landes (der bundesunmittelbaren Stadt Wien) noch Guthaben aus der Abrechnung über das Vorjahr bestehen. Nach Feststellung des Jahresklassenerfolges können auf Grund einer vorläufigen Abrechnung die zum Ausgleich von Abweichungen von der Vorschußgebarung erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund des Rechnungsabchlusses des Bundes.

(2) Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind verpflichtet, den Ländern, der bundesunmittelbaren Stadt Wien und den Ortsgemeinden bei der Bevorschussung und Abrechnung der Ertragsanteile die Grundlagen der Berechnung mitzuteilen und ihnen auch sonst über Verlangen alle Aufschlüsse über die Ermittlung der Ertragsanteile und ihre voraussichtlichen Ergebnisse zu erteilen oder durch die Steuerämter erteilen zu lassen.

### § 6. Einziehung von Ortsgemeindertragsanteilen durch die Landesgesetzgebung.

(1) Die Landesgesetzgebung kann die Ertragsanteile aller oder bestimmter Gruppen von Ortsgemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben teilweise einziehen, und zwar:

1. zugunsten des Landes,
2. zugunsten von Ortsgemeindenverbänden, wenn diese Aufgaben besorgen, die anderweitig durch die Ortsgemeinden erfüllt werden,
3. zugunsten eines Ortsgemeindenausgleichsfonds, aus dem notleidenden Ortsgemeinden Beiträge oder Darlehen gewährt werden können.

Diese Verwendungsarten eingezogener Ortsgemeindertragsanteile können auch miteinander verbunden werden.

(2) Die Verwaltung eines Ortsgemeindenausgleichsfonds kann der Landesregierung vorbehalten oder Ortsgemeindenverbänden übertragen werden. Wird die Verwaltung der Landesregierung vorbehalten, so kann eine Einflußnahme der Ortsgemeinden auf die Verwaltung des Fonds in der Weise gesetzlich vorgesehen werden, daß der Gewährung von Beiträgen oder Darlehen aus dem Fonds die Anhörung eines von der Landesregierung aus Vertretern der Ortsgemeinden zu bestellenden Beirates voranzugehen hat.

(3) Die Einziehung darf sich nie auf mehr als 30 vom Hundert der Ertragsanteile jeder einzelnen Ortsgemeinde erstrecken.

### § 7. Abgabenverbote.

Für die Länder, die bundesunmittelbare Stadt Wien, die Ortsgemeinden (Bezirks)verbände und Ortsgemeinden bestehen folgende Verbote:

1. Abgaben von alkoholhaltigen Getränken auf welcher Bemessungsgrundlage immer dürfen mit Ausnahme einer Abgabe auf den Verbrauch von Schaumwein nicht erhoben werden.

2. Abgaben von der Erzeugung von Holz, dem Handel oder Verkehr mit dieser Ware dürfen nicht erhoben werden.

3. Abgaben vom Besitz oder Betrieb von Kraftfahrzeugen aller Art dürfen, und zwar auch in Form von Beiträgen für die Errichtung oder Erhaltung von Verkehrswegen, nicht erhoben werden. Ausnahmen können durch das Bundesministerium für Finanzen zugunsten der Bemautung von Bergstraßen, deren Herstellung und Erhaltung im Verhältnis zu ihrer Länge und der Dauer der jährlichen Benützbarkeit außerordentliche Kosten verursacht, und von Brücken über die Bundesgrenze zugestanden werden. Bergstraßen sind Verkehrswege, die nicht vorwiegend der Verbindung ganzjährig bewohnter Siedlungen mit dem übrigen Verkehrsnetz, sondern unter Überwindung größerer Höhenunterschiede der Zugänglichmachung von Naturschönheiten dienen.

4. Abgaben auf das Halten von Rundfunkempfangsgeräten zum Betrieb in nichtöffentlichen Räumen dürfen nicht erhoben werden.

### § 8. Zuschlagsrechte zu Bundesabgaben.

(1) Die Länder, die bundesunmittelbare Stadt Wien und die Ortsgemeinden können Zuschläge zu folgenden Bundesabgaben erheben: zu den Immobiliargebühren, dem Gebührenäquivalent und zu den Gebühren von Totalfateur- und Buchmacherwetten.

(2) Der Bund hat für die Bemessung und Einhebung solcher Zuschläge Anspruch auf eine Vergütung von 2 vom Hundert des reinen Zuschlags-ertrages.

**§ 9. Gleichartige Abgaben.**

Als gleichartige Abgaben der Länder, der bundesunmittelbaren Stadt Wien und der Ortsgemeinden neben Bundesabgaben dürfen erhoben werden:

1. Abgaben vom Mietzins oder Mietwert neben der Zinsgroßsteuer;
2. Abgaben vom örtlichen Verbrauch alkoholfreier Getränke neben der Mineralwassersteuer;
3. Abgaben vom örtlichen Verbrauch von Schaumwein neben der Schaumweinsteuer;
4. Abgaben von Anzeigen in Zeitungen oder sonstigen Druckwerken oder Schriften neben der Warenumsatzsteuer.

**§ 10. Freies Beschlußrecht der Ortsgemeinden.**

Die Ortsgemeinden und die bundesunmittelbare Stadt Wien können mit Beschluß des Gemeindetages (der Wiener Bürgerschaft) vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung folgende Abgaben ausschreiben:

a) Abgaben vom örtlichen Verbrauch alkoholfreier Getränke bis zu folgendem Ausmaß:

- für natürliche und künstliche Mineralwässer, Sodawasser und Limonaden sowie andere künstlich bereitete derartige Getränke 3 g vom Liter,
- für konzentrierte Kunstlimonaden 30 g vom Liter,
- für flüssige Grundstoffe zur Herstellung solcher Kunstlimonaden 1 S 50 g vom Liter;

b) Luftbarkeitsabgaben, die in Hunderteilen vom Eintrittsgeld erhoben werden, bis zum Ausmaß von 15 vom Hundert des Eintrittsgeldes mit Einschluß der Abgabe. Ausgenommen sind Luftbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes, der bundesunmittelbaren Stadt Wien oder einer Ortsgemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;

c) ohne Rücksicht auf ihre Höhe Abgaben für das Halten von Jagdhunden oder von anderen Hunden, die nicht als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, für das Halten von Rennpferden und anderen Pferden, soweit diese nicht in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, sowie für das Halten von Zugtieren überseeischer Herkunft aller Art;

d) Gebühren für die Benützung von Ortsgemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, insofern der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt.

**§ 11. Beitrag an die Länder für den Verwaltungsaufwand.**

Die Länder erhalten aus Bundesmitteln für ihren Verwaltungsaufwand einen Beitrag, der mit jährlich 22,216.000 S bestimmt wird und sich folgendermaßen auf die einzelnen Länder verteilt:

Niederösterreich	5,139.000 S
Oberösterreich	3,482.000 S
Salzburg	1,791.000 S
Steiermark	3,955.000 S
Kärnten	2,244.000 S
Tirol	2,360.000 S
Borarlberg	819.000 S
Burgenland	2,426.000 S.

**§ 12. Beitrag der Länder und der bundesunmittelbaren Stadt Wien an den Bund.**

(1) Die Länder und die bundesunmittelbare Stadt Wien haben dem Bund in den Jahren 1938 bis einschließlich 1940 einen Beitrag von jährlich 10,000.000 S zu leisten. Dieser Betrag verteilt sich folgendermaßen:

Niederösterreich	1,860.000 S
Oberösterreich	1,104.000 S
Salzburg	360.000 S
Steiermark	1,200.000 S
Kärnten	480.000 S
Tirol	480.000 S
Borarlberg	204.000 S
Burgenland	312.000 S
Wien	4,000.000 S.

(2) Diese Jahresbeträge sind in gleichen Teilen von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben abzuziehen.

(3) Wenn die Ertragsanteile eines Landes (der bundesunmittelbaren Stadt Wien) an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Bundesmonopolabgabe von Spielbanken (Kurfaalspielen) und der Dienstgebühr für eines der Jahre 1938 bis einschließlich 1940 hinter dem Betrag zurückbleiben, welcher sich aus dem Bundesvoranschlag für das Jahr 1938 ergibt, so verringert sich für das betreffende Jahr die Beitragsleistung dieses Landes (der bundesunmittelbaren Stadt Wien) verhältnismäßig.

**§ 13. Sicherung der Haushaltsgebarung der Länder, der bundesunmittelbaren Stadt Wien und der Ortsgemeinden.**

(1) Die den Ländern, der bundesunmittelbaren Stadt Wien und den Ortsgemeinden durch dieses Gesetz zugesicherten Besteuerungsrechte und Abgabenerträge dürfen (gemäß § 3, Absatz 3, des Finanz-Verfassungsgesetzes) durch bundesgesetzliche Verfügungen nur unter Bedachtnahme auf die möglichste Übereinstimmung ihrer Verteilung mit jener der Lasten der öffentlichen Verwaltung auf die angeführten Körperschaften eine Veränderung erfahren; neue Kosten dürfen den angeführten Körperschaften durch bundesgesetzliche Verfügungen (gemäß § 11, zweiter Satz, des Finanz-Verfassungsgesetzes) nur unter Bedachtnahme auf die Wahrung der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit auferlegt werden.

(2) Die Wirksamkeit des Bundesgesetzes, B. G. Bl. Nr. 432/1935, betreffend Befugnisse des Bundesministeriums für Finanzen gegenüber der Haushaltsführung der Länder, wird bis zum Ende des Jahres 1940 erstreckt.

#### § 14. Zuschuß an den Wiener Krankenanstaltenfonds.

Der Wiener Krankenanstaltenfonds erhält aus Bundesmitteln einen Zuschuß im Ausmaß von 38·3 vom Hundert des auf die bundesunmittelbare Stadt Wien entfallenden Aufkommens an Erbgebührenzuschlägen.

#### § 15. Schlußbestimmungen.

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1938 für die Zeit bis zum Ende des Jahres 1940 in Wirksamkeit. Das Abgabenteilungsgesetz 1937 tritt mit 31. Dezember 1937 außer Kraft.

(2) Beschlüsse von Ortsgemeinden, die vor dem 1. Jänner 1935 auf Grund des den Ortsgemeinden durch frühere Abgabenteilungsgesetze eingeräumten freien Beschlußrechtes gefaßt wurden und für in Hundertteilen vom Eintrittsgeld berechnete Lustbarkeitsabgaben ein höheres Ausmaß als 15 vom Hundert des Eintrittsgeldes mit Einschluß der Abgabe vorsehen, treten mit Ablauf des Jahres 1937 außer Kraft.

(3) Landesgesetze über die Einziehung von Ortsgemeindeertragsanteilen, die den Bestimmungen des § 6 dieses Gesetzes nicht entsprechen und deren Geltungsdauer nicht mit Ende des Jahres 1937 abläuft, sind binnen vier Wochen nach Kundmachung dieses Gesetzes mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1938 an mit den Bestimmungen des § 6 dieses Gesetzes in Einklang zu bringen.

(4) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird der Bundesminister für Finanzen betraut.

Das verfassungsmäßige Zustandekommen dieses Bundesgesetzes wird beurkundet.

Miklas

Schuschnigg

Neumayer

#### 401. Bundesgesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer der Krisensteuer und der Sonderabgabe.

Der Bundestag hat beschlossen:

**Artikel 1.** Die Bestimmungen des Budgetsanierungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 294/1931, zweiter

Teil, II. Hauptstück, in der Fassung des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 228/1932 über die Krisensteuer, und die Bestimmungen des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 402/1935 über die Einführung einer Sonderabgabe bleiben für die Jahre 1938 und 1939 mit der Maßgabe in Geltung, daß im § 4 des Budgetsanierungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 294/1931, zweiter Teil, II. Hauptstück, in der Fassung des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 228/1932, dem dritten Absatz folgender Satz angefügt wird:

„Voraussetzung ist, daß es sich hierbei um die Gewährung des ganz oder teilweise mangelnden standesgemäßen Unterhaltes handelt und ein Abzug dieser Beträge gemäß § 157, fünfter Absatz, P. St. G. nicht Platz greift.“,

und daß in der Aufzählung des § 6 des Bundesgesetzes B. G. Bl. Nr. 402/1935 über die Einführung einer Sonderabgabe der siebente Punkt zu lauten hat:

„die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaftspersonen des stehenden Heeres und die Angehörigen der Frontmiliz,“

und im achten Punkt die Worte:

„und des freiwilligen Schutzkorps“ zu entfallen haben.

**Artikel 2.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Das verfassungsmäßige Zustandekommen dieses Bundesgesetzes wird beurkundet.

Miklas

Schuschnigg

Neumayer

#### 402. Kundmachung des Bundeskanzleramtes, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatt.

Auf Grund des § 2, Absatz 4, des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt, B. G. Bl. Nr. 33/1920, wird kundgemacht:

In der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr B. G. Bl. Nr. 359/1937 über die Abänderung der 4. Durchführungsverordnung zum Gewerbebundgesetz, B. G. Bl. Nr. 491/1935, hat es in der fünften Zeile des Artikels II statt „von“ richtig zu lauten „vor“.

Schuschnigg